



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

71/09 Beantwortung des Postulats von Ernst Widmer und Thomas Bühler namens der FDP Fraktion vom 17. Dezember 2009 betreffend Strompreis-Verhandlungen mit der CKW

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Postulanten fordern den Gemeinderat auf, bei verschiedenen Anbietern Offerten für die Lieferung von Strom einzuholen. Sofern das Submissionsgesetz dies zulasse, seien im Rahmen der Ausschreibung neben dem Preis auch noch andere Kriterien zu berücksichtigen. Es sei zu prüfen, ob der Stromeinkauf zusammen mit anderen Gemeinden erfolgen könne und es sei zu definieren, ob ein gewisser Anteil „Öko-Strom“ eingekauft werden solle. Zur Begründung führen die Postulanten aus, die Gemeinde mit all ihren Verbrauchern wie Wasserversorgung, Schulanlagen, öffentliche Beleuchtung, Verwaltungsgebäude benötigten deutlich mehr Strom als 100 MWh. Sie gehöre zu den Stromverbrauchern, welche den Stromanbieter grundsätzlich frei wählen könnten.

Das Stromversorgungsgesetz StromVG des Bundes vom 23. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2009, sieht eine gestaffelte Marktöffnung vor. Endverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 100 MWh haben freien Marktzugang und sind berechtigt, den Anbieter und Lieferanten des Stroms frei zu wählen. Das StromVG sieht zudem vor, dass ab 2014/2015 alle Endverbraucher unabhängig vom Jahresverbrauch ihren Lieferanten frei wählen können (Art. 7, 13, 34 Abs. 3 StromVG).

Die Gemeinde Emmen hatte in der Periode April 2010 bis März 2011 einen approximativen Stromverbrauch von 6,10 GWh. Im Einzelnen zeigt sich folgender Verbrauch:

- Wasserversorgung	2'290'088 kWh
- Abwasseranlagen	149'864 kWh
- Gemeindestrassen	638'974 kWh
- Frei- und Hallenbad Mooshüsli	986'679 kWh
- Verwaltung	366'590 kWh
- Schul- und Sportanlagen ca.	1'250'000 kWh
- Übrige Anlagen ca.	420'000 kWh

Eine Gigawattstunde sind 1000 Megawattstunden. Die Gemeinde Emmen ist mithin berechtigt, den freien Netzzugang in Anspruch zu nehmen und den Stromlieferanten frei zu wählen. Dabei ist aber folgendes zu beachten: Für den ersten Marktöffnungsschritt sieht der Gesetzgeber vor, dass Verbrauchsstätten unter 100 MWh nicht gebündelt werden können. Vielmehr kann nur für die Verbrauchsstätten, die einen Verbrauch von über 100 MWh pro Jahr aufweisen, Marktzutritt geltend gemacht werden (vgl. dazu Art. 6 Abs. 2 StromVG). Ab dem zweiten Marktöffnungsschritt haben alle Verbraucher, auch die kleinsten, Marktzutritt, falls sie nicht vorziehen, in das WAS-Modell einzutreten (Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung, Art. 7 StromVG). Bis zum Inkrafttreten des zweiten Marktöffnungsschrittes (voraussichtlich am 1. Januar 2015) kann die Gemeinde nur für diejenigen Verbrauchsstätten in den Markt eintreten, welche (jede einzeln für sich) über einen Jahresverbrauch von 100 MWh (oder mehr) aufweisen. Für diese Verbrauchsstätten können bereits heute Offerten für die Belieferung mit Strom eingeholt werden.

Bisher wurde der Strom ausschliesslich von der CKW geliefert. Der Gemeinderat ist bereit, zu prüfen, ob auf dem freien Markt ganzheitlich betrachtet günstigere Konditionen erhältlich sind. Wir haben allerdings Zweifel, ob dies realistisch ist, denn erste Erfahrungen im liberalisierten Markt zeigen, dass der Wettbewerb zu wenig spielt. Von Emmer Industrieunternehmen konnte vernommen werden, dass Offertanfragen nicht beantwortet wurden respektive höhere Preise als diejenigen aus den bestehenden Bezugsverträgen offeriert wurden. Das hängt mit der Angebotslage zusammen. Strom ist ein rares Gut und nicht im Überfluss vorhanden. Es ist also fraglich, ob unter diesen Voraussetzungen tatsächlich günstiger eingekauft werden kann als beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), das die Grundversorgung vor Ort sicherstellen muss. Die Diskussion um den Ausstieg aus der Atomenergie wird diese Problematik noch verschärfen. Festzuhalten ist, dass bei der Netznutzung kein Spielraum besteht. Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Kompetenzen das Netz für die Gemeinde Emmen der CKW zugeeilt.

Der Gemeinderat ist auch bereit zu prüfen, ob der Stromeinkauf zusammen mit anderen Gemeinden erfolgen könnte. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern im kantonalen Stromversorgungsgesetz eine Rechtsgrundlage schaffen will, dass Kanton und Gemeinden, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, eine Strom-Einkaufsgenossenschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen können (§ 2 Abs. 4 E kantonales StromVG). Eine Strom-Einkaufsgenossenschaft hätte den Zweck, Strom einzukaufen und günstiger als die bestehenden EVU anbieten zu können. Der Regierungsrat hat allerdings im Rahmen des Planungsberichts über die Elektrizitätsversorgung im Kanton Luzern (B 165 vom 6. Juli 2010) ausgeführt, dass die Gründung einer solchen Strom-Einkaufsgenossenschaft grundsätzlich möglich, jedoch mit viel Aufwand verbunden wäre. Zudem müsse die Idee noch wettbewerbs- und kartellrechtlich vertieft geprüft werden. Im heutigen Marktumfeld sei eine Gründung nicht zweckmässig. Sie sei aber ins Auge zu fassen, wenn das Marktumfeld dies ermöglichen würde (http://www.lu.ch/fortsetzung_vl_stromgesetz-2.pdf).

Die Gemeinde Emmen hat bisher aus Kostengründen darauf verzichtet, einen Anteil „Ökostrom“ zu beziehen. Um das Label „Energistadt“ zu erreichen, wird sie künftig einen Anteil „Ökostrom“ beziehen müssen. Es ist beabsichtigt, in den nächsten Jahren für jährlich ca. Fr. 50'000.00 Ökostrom zu beziehen, wenn möglich durch eine Photovoltaik-Anlage auf einem gemeindeeigenen Objekt.

Schlussfolgerung

Der Gemeinderat ist bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Emmenbrücke, 20. April 2011

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber